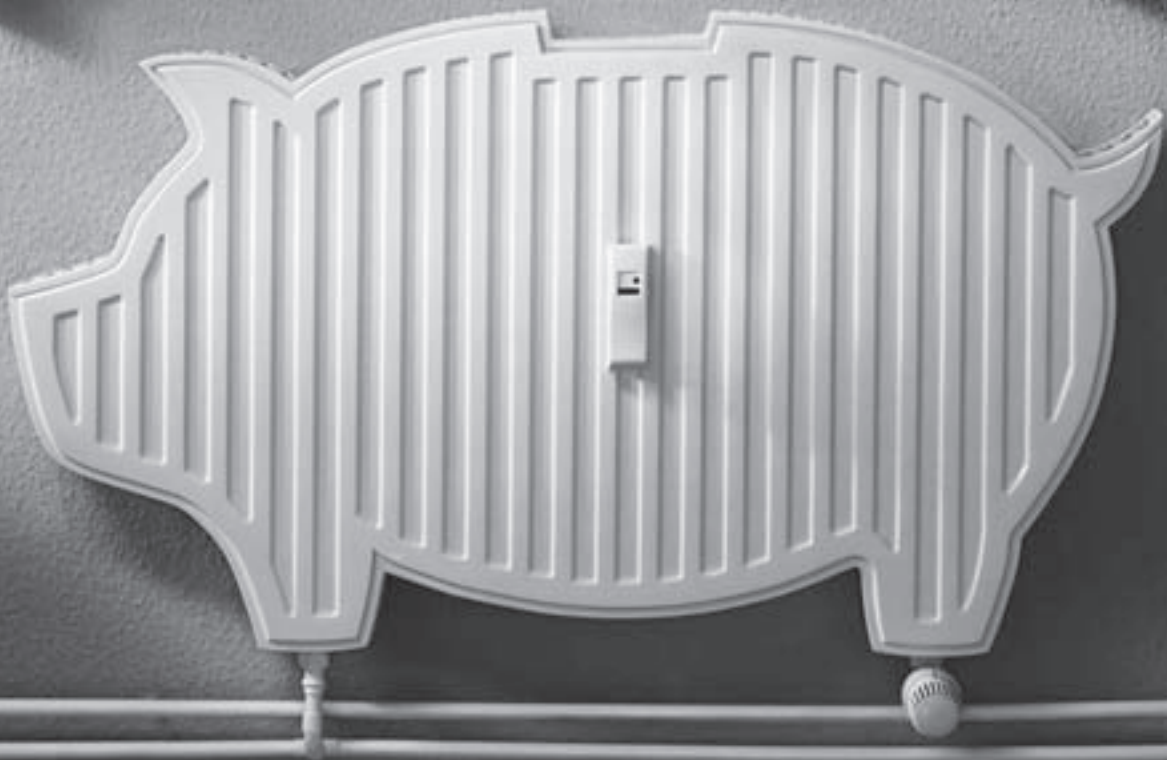




BAU

Informationsbroschüre





Sparkassen-Baufinanzierung.
Kaufen, Bauen, Finanzieren.

 **Sparkasse**
Pforzheim Calw

**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
liebe Bauinteressierte,**

der Landkreis Calw zeichnet sich aus durch seine attraktive Lage im wirtschaftlich erfolgreichen Südwesten Deutschlands. Er besticht durch die Nähe zu den Ballungszentren der Regionen Karlsruhe und Stuttgart. Gute Infrastruktur, innovative mittelständische Unternehmen, interessante Naturlandschaften und der kulturelle Reichtum der Region machen den Landkreis Calw zu einem besonders reizvollen Wohn- und Arbeitsort.

Anders als die Ballungszentren bietet der Kreis Calw durch vergleichsweise günstige Grundstückspreise noch die Möglichkeit, ein Eigenheim zu errichten – nach wie vor der Wunsch vieler Menschen.

Das Landratsamt Calw möchte Sie bei der Verwirklichung Ihres Wunsches unterstützen. Bis die eigenen vier Wände stehen, gilt es eine Reihe von Hürden zu überwinden. Dazu gehört unter anderem eine Vielzahl von Rechtsvorschriften, die bei der Erlangung einer Baugenehmigung zu beachten sind.

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen Informationen, Hinweise und Empfehlungen geben, die dazu beitragen sollen, die Vorbereitung und Durchführung Ihres Vorhabens zu erleichtern und den Ablauf so schnell und reibungslos wie möglich zu gestalten.

Umweltschutz und Nachhaltigkeit werden im Landkreis Calw groß geschrieben. Deshalb soll diese Broschüre auch Hinweise und Tipps für energie- und ressourcenschonendes Bauen geben. Kapitel zum Umweltschutz sowie zum ökologischen Bauen runden dieses Themengebiet ab.

Dieser Ratgeber soll Ihnen einen ersten umfassenden Einblick in das Themengebiet Bauen ermöglichen. Für weitergehende Fragen und Auskünfte stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes gerne zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Riegger
Landrat



Landrat Helmut Riegger

INHALTSVERZEICHNIS

Grußwort	1	3. Denkmalschutz und Denkmalpflege	19
Branchenverzeichnis	4	4. Energiesparen – Ihr Beitrag zum Klimaschutz beim Neubau und der Sanierung	21
Städte und Gemeinden im Landkreis Calw	6	4.1 Rechtliche Vorgaben	21
1. Das Baugrundstück	10	Energieeinspargesetz –	21
Auswahl eines Grundstücks	10	Energieeinsparverordnung	21
Bebaubarkeit des Grundstücks	10	Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz	22
Erwerb des Grundstücks	11	Erneuerbare-Wärme-Gesetz	22
Vermessung	11	Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben	22
Aushub und Schnurgerüst	12	4.2 Energiesparende Gebäudekonzepte gefragt	23
Gebäudeeinmessung nach Fertigstellung	12	Neubau	24
2. Das öffentliche Baurecht	14	Altbau	25
2.1 Das Bauplanungsrecht	14	Sichere Geldanlage	26
Bauleitplanung	14	4.3 Die Gemeinschaft der Energieberater im Landkreis Calw e.V.: Das Kompetenz-Netzwerk aus Fachleuten und Spezialisten	27
Flächennutzungsplan	14	4.4 Heute saniert, ab morgen gespart	29
Bebauungsplan	14	Ein Praxisbeispiel	29
Ausnahmen und Befreiungen	15	5. Entsorgung von Baumaterial	31
Einvernehmen der Gemeinde	15	Bodenaushub	31
2.2 Das Bauordnungsrecht	15	Baustellenabfälle	31
Grenzabstand	15	Schadstoffbelastete Baumaterialien	31
Grenzabstand für Garagen- und Abstellgebäude	16	Schadstoffhaltige Abfälle	32
2.2.1 Die am Bau Beteiligten	16	Benutzung der Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe	32
Bauherr (§ 42 LBO)	16	Öffnungszeiten der Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe	34
Planverfasser (§ 43 LBO)	16	Persönliche Einträge	35
(Bau-)Unternehmer (§ 44 LBO)	16	Impressum	35
Bauleiter (§ 45 LBO)	16		
2.2.2 Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit	16		
Bauvorlagen und Bauantrag	17		
Baugenehmigungsgebühren	18		
Bauvorbescheid	18		
Baulast und Baulastenverzeichnis	18		



Arbeitsgerüste | Schutzgerüste | Fahrbare Gerüste

info@geruest-schaefer.de

Theodor-Heuss-Str. 14

72202 Nagold

Tel. 07452 - 88 69 85

Fax 07452 - 88 69 87

Malerbetrieb **ROLLER**

Bad Wildbad Tel. 07081 / 8118
Büro Tel. 07085 / 7291 Fax 1262

- Wärmedämmverbundsysteme
- Betonsanierung • Gerüstbau
- Tapezierarbeiten • Bodenbelagsarbeiten
- Spritzlackierungen
- Beschriftung • Teppichreinigung

mein profi

Ihr Fachmann von nebenan



www.mein-profi.de

PRO PLAN INGENIEURE

Das Planungsbüro aus Nagold genießt seit über 15 Jahren das Vertrauen seiner Kunden, denn das Team stellt sich gern den Herausforderungen seiner Projekte im Bereich der Elektro- und Kommunikationstechnik mit den Schwerpunkten:

- ✓ Energieberatung und -management
- ✓ Regenerative Energien:
Photovoltaik, BHKW, Solarthermie, ...
- ✓ Spannungsversorgungen
- ✓ Lichtplanungen
- ✓ Bussysteme: KNX, DALI, ...
- ✓ Blitz- und Überspannungsschutz
- ✓ Brand- und Einbruchmeldeanlagen
- ✓ Videoüberwachung
- ✓ Zutrittskontrollen
- ✓ IT-Netze

Zu ihren Kunden zählen Flughäfen, Krankenhäuser, Produktionsstätten, Verwaltungen sowie die Öffentliche Hand. Als Energieberater werden Gutachten erstellt und die Ergebnisse umgesetzt. Das Büro ist bei der BAFA und der KfW gelistet.



Für termintreue Projektabläufe und zufriedene Kunden arbeitet man ergebnisorientiert im Team. So werden Ressourcen gebündelt, Know-how transferiert und Mitarbeiter im Projekt geführt.



Das Firmengebäude der ProPlan Ingenieure

Industriepark Wolfsberg ■ Lise-Meitner-Straße 11 ■ D-72202 Nagold
Telefon: 0 74 52 / 8 37 00-0 ■ Fax: 0 74 52 / 8 37 00-10
info@proplan-ingenieure.de ■ www.proplan-ingenieure.de



BRANCHENVERZEICHNIS

JOHANNES SCHWARZ
FREIER ARCHITEKT

NEUBAU VON SONNENHÄUSERN
ALTBAU - SOLARISIERUNGEN
KFW-EFFIZIENZHAUS SANIERUNG

ANGELSTR. 24 | 75391 GECHINGEN
FON 07056-682013 | FAX - 1275
MAIL architekt@johannes-schwarz.eu

Meisterbetrieb
Raumausstattung
Röslemüller

- Bodenbeläge
- Sonnenschutz
- Gardinen
- Polsterarbeiten
- Tapeten
- Bassetti Fachhändler

Lutz Röslemüller
Liebenzeller Straße 34
75328 Schömberg
Fon: 07084 4319
Mobil: 0172 9494827
Fax: 07084 920503

e-mail: roeslemueller@t-online.de
Internet: www.roeslemueller.de

GRAMA
Naturstein GmbH

Treppen · Böden · Simsen · Fliesen
Küchenarbeitsplatten · exklusive Bäder
Beratung · Planung · komplette Montage
Alles aus einer Hand

Serif Samlioglu
Bautechniker / Geschäftsführer

Im Mönchgraben 33
75397 Simmozheim
Telefon: +49 7033 811 50
Telefax: +40 7033 811 59
Mobil: +49 172 878 79 40
www.grama-natursteine.de
e-mail: serif@grama-natursteine.de

Liebe Leser! Hier finden Sie eine wertvolle Einkaufshilfe, einen Querschnitt leistungsfähiger Betriebe aus Handel, Gewerbe und Industrie, alphabetisch geordnet. Alle diese Betriebe haben die kostenlose Verteilung Ihrer Broschüre ermöglicht. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.alles-deutschland.de.

Abfallberatung	33
Architekten / Planer	4, 19, 25, 26
Architektenkammer	36
Bad	21
Banken	13, U3
Baubegleitende Beratung	3
Bauflaschnerei	12
Baustatik	9
Bodenbeläge	4
Calw – Stadtverwaltung	U4
Dämmung	19
Energetische Sanierung	25
Energieberatung	26, 28
Energiesparen	26
Energietechnik	3
Energieversorgung	17, 20
Fliesen	4
Gebäudetechnik	3
Gerüstbau	2
Heizung	21, 24
Heizungsbau	26
Holzhäuser	8

FLECHTMÖBEL – NATÜRLICH WOHNEN
Besuchen Sie unsere Ausstellung, Öffnungszeiten: Mo–Mi 10.00–17.00 Uhr, Do–Fr 10.00–18.00 Uhr, jeder 4. Sonntag im Monat Schausonntag
Flechtmanufaktur KATZ, Hoher-Baum-Weg 13, 72202 Nagold, Industriepark Wolfsberg
Telefon 07452.8476-0, kontakt@katz-flecht.com, www.katz-flecht.de

FLECHTMANUFAKTUR KATZ

Ingenieurbüros	3, 5, 9
Kieshandel	12
Klima	21
Korbmöbel	4
Malerfachbetriebe	3, 19
Metalldächer	12
Mietwagen	5
Möbel	4
Naturstein	4
Photovoltaik	3
Raumausstattung	4
Rechtsanwälte	7, 19
Sandhandel	12
Sanitär	24
Schimmelsanierung	11
Sicherheitstechnik	3
Sparkasse	U2
Stadtwerke	17
Steuerberatung	5, 24
Strom	20
Stuckateur	8, 11
Tragwerksplanung	5
Transporte	12
Umwelt-Service	32
Umzüge	5
Vermessungsbüros	10, 11, 12
Zimmerei	8

U = Umschlagseite



LAGGER-RENZ GMBH
INGENIEURGESELLSCHAFT
TRAGWERKSPLANUNG

DIPL.-ING. HEIKE LAGGER MOHNACKER WEG 4 72229 ROHRDORF FON 07452 810157 FAX 07452 810158 Lagger-Renz-GmbH@T-Online.de	DIPL.-ING. Helmut Renz Thomas-Mann-Str. 15 72202 Nagold FON 07452-8424-00 FAX 07452-8424-40 Ing.-H.Renz@T-Online.de
--	--

WWW.LAGGER-RENZ-GMBH.DE



Ihr Umzugs- und Logistikpartner

- Umzüge europaweit
- Lieferwagen- und Anhängerverleih
- Umzugsgutlagerung
- an Selbstfahrer
- Umzugsverpackung
- EU-Sonderfahrten
- Möbel- und Küchenmontage




75382 Althengstett
 Im Unteren Ried 13
 ☎ (07051) 9313-3
 ✉ (07051) 9313-50
info@mann-transporte.de
www.mann-transporte.de




Reinklicken und Ihre Kommune mobil erleben www.total-lokal.de





DIETMAR Waidner
Steuerberater

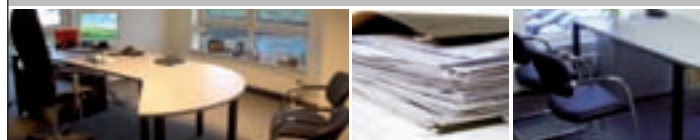


WÜNSCHEN SIE SICH FÜR IHRE STEUER AUCH EINEN KAPITÄN?

Steuerberatung für Privatpersonen und Unternehmen
 Finanzbuchhaltung · Lohnbuchhaltung · Beratung

DIETMAR Waidner Dipl.-Betriebswirt (FH), Steuerberater
 Simmozheimer Straße 17
 75382 Althengstett
 Tel. 07051. 968645-0

kontakt@steuerberater-waidner.de
www.steuerberater-waidner.de





© Gemeindeverwaltung Gechingen

Fotograf: Jens Häußler

© Stadtverwaltung Bad Herrenalb

STÄDTE UND GEMEINDEN IM LANDKREIS CALW



„In der Nähe der Großstädte Karlsruhe, Pforzheim und Stuttgart – der Landkreis Calw“

Quelle: LRA Calw, Abteilung Vermessung

Stadt Altensteig

Rathausplatz 1
72213 Altensteig
Tel.: 07453 9461-0
info@altensteig.de
www.altensteig.de

Gemeinde Althengstett

Simmozheimer Str. 16
75382 Althengstett
Tel.: 07051 16840
gemeinde@althengstett.de
www.althengstett.de

Stadt Bad Herrenalb

Rathausplatz 11
76332 Bad Herrenalb
Tel.: 07083 5005-0
stadt@badherrenalb.de
www.badherrenalb.de

Stadt Bad Liebenzell

Kurhausdamm 2-4
75378 Bad Liebenzell
Tel.: 07052 408-0
info@bad-liebenzell.de
www.bad-liebenzell.de

Stadt Bad Teinach-Zavelstein

Rathausstr. 9
75385 Bad Teinach-Zavelstein
Tel.: 07053 9292-0
Stadtverwaltung@Bad-Teinach-Zavelstein.de
www.bad-teinach-zavelstein.de

Stadt Bad Wildbad

Kernerstr. 11
75323 Bad Wildbad
Tel.: 07081 930-0
mail@bad-wilbad.de
www.bad-wilbad.de

Stadt Calw

Marktplatz 9
75365 Calw
Tel.: 07051 167-0
info@calw.de
www.calw.de

Gemeinde Dobel

Neusatzter Str. 2
75335 Dobel
Tel.: 07083 745-0
rathaus@dobel.de
www.dobel.de

Gemeinde Ebhausen

Marktplatz 1
72224 Ebhausen
Tel.: 07458 9981-0
info@ebhausen.de
www.ebhausen.de

ZIEFLE · UNGER & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

WOLFGANG ZIEFLE

Rechtsanwalt
Gesellschaftsrecht
Bau- und Architektenrecht

MYRIAM JOOST, Mag. jur.

Rechtsanwältin
Strafrecht

VANESSA FRANK

Rechtsanwältin
öffentliches Baurecht

CLAUS UNGER

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Vertragsrecht

ALEXANDER LUTZ, Mag. jur.

Rechtsanwalt
Arbeitsrecht

NORMAN RUNGE, Dipl. jur.

Rechtsanwalt
WEG- und Mietrecht

PATRICK MANECK

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

GERHARD MAUER

Rechtsanwalt
Landrat a.D.
Verwaltungsrecht

ANNETTE STOKLOSSA

Rechtsanwältin
Mediation

Nagold · Turmstraße 28 · 72202 Nagold · Telefon 0 74 52/9 19 99-0
Freudenstadt · Moosstraße 13 · 72250 Freudenstadt · Telefon 0 74 41/91 00-10
www.ziefle-anwaelte.de

STÄDTE UND GEMEINDEN IM LANDKREIS CALW



Stadttr in Neubulach

© Stadtverwaltung Neubulach



Baugebiet in Neuweiler

© Gemeindeverwaltung Neuweiler

Gemeinde Egenhausen

Hauptstr. 19
72227 Egenhausen
Tel.: 07453 9570-0
info@egenhausen.de
www.egenhausen.de

Stadt Haiterbach

Marktplatz 1
72221 Haiterbach
Tel.: 07456 9388-0
info@haiterbach.de
www.haiterbach.de

Stadt Neubulach

Marktplatz 3
75387 Neubulach
Tel.: 07053 9695-0
stadtverwaltung@neubulach.de
www.neubulach.de

Gemeinde Enzklosterle

Rathausweg 5
75337 Enzklosterle
Tel.: 07085 9233-0
rathaus@enzkloesterle.de
www.enzkloesterle.de

Gemeinde Höfen an der Enz

Wildbader Str. 1
75339 Höfen an der Enz
Tel.: 07081 784-0
gemeinde@hoefen-enz.de
www.hoefen-enz.de

Gemeinde Neuweiler

Marktstr. 7
75389 Neuweiler
Tel.: 07055 9298-0
gemeinde@neuweiler.de
www.neuweiler.de

Gemeinde Gechingen

Calwer Str. 14
75391 Gechingen
Tel.: 07056 201-0
info@gechingen.de
www.gechingen.de

Stadt Nagold

Marktstr. 27-29
72202 Nagold
Tel.: 07452 681-0
info@nagold.de
www.nagold.de

Gemeinde Oberreichenbach

Schulstr. 3
75394 Oberreichenbach
Tel.: 07051 9699-0
info@oberreichenbach.de
www.oberreichenbach.de



Zimmermeister +
staatl. gepr. Bautechniker

75397 Simmozheim

Ortsteil Büchelbronn
Telefon 0 70 33/21 07
Fax 0 70 33/96 22
www.baral-holzbau.de

- Holzhäuser
- Zimmerei
- Treppenbau
- Dachfenster
- Restaurationen
- biol. Wärmedämmung wie Zellulose, Flachs...
- Beratung und Verkauf biol. Farben und Öle
- Trockenbau
- Holzfußböden
- Dachziegeldeckung



- Innen- und Außenputz
- Trockenbauarbeiten
- Wärmedämmverbundsystem
- dekorative Innenraumgestaltung
- Lasuren- und Hochglanztechniken
- Gerüstbau

Rennbachstraße 20
75323 Bad Wildbad
Telefon 07081 8958
Telefax 07081 1387



Ihr Meisterbetrieb
in Bad Wildbad
seit über 100 Jahren!



Klosterstraße und Paradies Bad Herrenalb

© Stadtverwaltung Bad Herrenalb



Rathaus in Wildberg

© Stadtverwaltung Wildberg

Gemeinde Ostelsheim

Hauptstr. 8
75395 Ostelsheim
Tel.: 07033 4008-0
gemeinde@ostelsheim.de
www.ostelsheim.de

Gemeinde Simmersfeld

Gartenstr. 14
72226 Simmersfeld
Tel.: 07484 9320-0
info@simmersfeld.de
www.simmersfeld.de

Stadt Wildberg

Marktstr. 2
72218 Wildberg
Tel.: 07054 201-0
info@wildberg.de
www.wildberg.de

Gemeinde Rohrdorf

Komtureihof 4
72229 Rohrdorf
Tel.: 07452 5008
info@gemeinde-rohrdorf.de
www.gemeinde-rohrdorf.de

Gemeinde Simmozheim

Hauptstr. 8
75397 Simmozheim
Tel.: 07033 5285-0
gemeinde@simmozheim.de
www.simmozheim.de

Gemeinde Schömburg

Lindenstr. 7
75328 Schömburg
Tel.: 07084 14-0
gemeinde@schoemberg.de
www.schoemberg.de

Gemeinde Unterreichenbach

Im Oberdorf 15
75399 Unterreichenbach
Tel.: 07235 9333-0
info@unterreichenbach.de
www.unterreichenbach.de

Großes bewegen



**BUGENINGS
EISENBEIS
INGENIEURE**



_Beratung
_Tragwerksplanung
_Statische Berechnungen
_Bauphysikalische Nachweise
_Bauüberwachung
_SiGe-Koordination
_Sanierungsplanungen

Gesellschaft Beratender Ingenieure mbH | Bahnhofstrasse 44 | D - 75365 Calw
Tel. 0 70 51 - 92 01 - 0 | Fax 0 70 51 - 92 01 - 30 | info@bugenings.de | www.bugenings.de

Zertifiziertes Qualitätsmanagement ISO 9001:2008



© mediaprint infoverlag gmbh

© mediaprint infoverlag gmbh

1. DAS BAUGRUNDSTÜCK



Hotelerweiterung Zavelstein

© Wolfgang Krieg, Architekt

Auswahl eines Grundstücks

Die Auswahl eines Baugrundstücks ist der erste entscheidende Schritt zur Verwirklichung Ihres Bauvorhabens, mit der Sie eine langfristige Bindung an einen Standort eingehen.

Bei der Auswahl können Sie nicht sorgfältig genug vorgehen. Dabei spielen verschiedene Aspekte eine Rolle, wie z. B. Entfernung zum Arbeitsplatz, Betreuungsangebote für Kleinkinder, Schulen, vorhandene und geplante Infrastruktur. Um Belichtung und Lärmimmissionen einschätzen zu können, bietet sich ein Besuch des Grundstücks zu verschiedenen

Tageszeiten an. Dabei können Auskünfte von Nachbarn des ins Auge gefassten Grundstücks hilfreich sein.

Bebaubarkeit des Grundstücks

Sie sollten sich zunächst bei der Gemeinde oder dem Landratsamt Calw erkundigen, ob das Grundstück nach den planungsrechtlichen Vorgaben und dem Stand der Erschließung ein Baugrundstück ist und wie es bebaut werden darf.

Hierbei sollte den folgenden Fragen besondere Beachtung geschenkt werden:

Welche Möglichkeiten der Bebauung bestehen hinsichtlich der Grundstückslage, der Grundstücksgröße und des Zuschnitts? Dabei sind die Festsetzungen eines eventuell bestehenden Bebauungsplans zu beachten, in den Sie jederzeit bei der Gemeinde Einsicht nehmen dürfen.

Welche Baubeschränkungen ergeben sich durch die Umgebungsbebauung, falls kein Bebauungsplan vorliegt?

Wie sieht es mit der Baureife und der Erschließung des Grundstücks aus? Ist eine ausreichend ausgebaute Zufahrtsstraße vorhanden, können Anschlüsse an die Versorgungs- und Entsorgungsleitungen (Gas, Strom, Wasser, Abwasser) kurzfristig hergestellt werden, was lässt sich in Bezug auf die Tragfähigkeit des Baugrunds und die Grundwasserverhältnisse feststellen? Gegebenenfalls ist vor Baubeginn ein Bodengutachten einzuholen. Zusätzlich sollte in das beim Landratsamt Calw geführte Altlastenkataster Einsicht genommen werden.

Die Vermessungsleistungen des Landratsamts

Liegenschaftsvermessungen

Grundstücksteilung
Grenzfeststellung
Gebäudeaufnahme
Baulandumlegung
Straßenvermessung

Ingenieurvermessungen

Amtlicher Lageplan
Schnurgerüst
Absteckung mit Höhenfestlegung
Geländeaufnahme

Geodaten

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
Graphische Informationssysteme



LANDRATSAMT Vermessung

Vogteistraße 42-46
75365 Calw
Tel. 07051/16 00
E-Mail:
32.info@kreis-calw.de

In welcher Höhe sind Zahlungen für Erschließungsbeiträge zu erwarten?

Tangieren durchgehende Versorgungsleitungen (unterirdisch oder als Freileitung) das Baugrundstück?

Ist das Grundstück im Grundbuch belastet?

Sind für das Baugrundstück Baulasten eingetragen? Das Baulastenverzeichnis wird bei der Gemeinde geführt.

Welche Störungen durch angrenzende Bestandsgebäude sind zu erwarten? Welche künftigen Planungen hat die Gemeinde für die unmittelbare Umgebung?

Erwerb des Grundstücks

Auskünfte über Bodenwerte bestimmter Grundstücke erhalten Sie bei der jeweiligen Gemeinde über die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses. Beim Grundstückskauf sollten Sie beachten, dass neben den Grundstücks- und Finanzierungskosten zumindest noch folgende Nebenkosten hinzukommen:

- Grunderwerbsteuer in Baden-Württemberg (5 % des vereinbarten Kaufpreises)
- Notariats- und Grundbuchkosten (betragen in der Regel bis zu 1,5 % des Kaufpreises)
- ggf. Erschließungsbeiträge für Straßenbau, Wasser und Abwasser
- ggf. weitere Kosten (Vermessung, Makler)

Vermessung

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Für den Bauantrag benötigen Sie einen Auszug aus dem Liegenschaftskataster als Grundlage für den amtlichen Lageplan. Diesen bekommen Sie entweder direkt beim zuständigen Vermessungsamt (Landratsamt Calw, Abteilung Vermessung) oder beauftragen einen Sachverständigen nach der Landesbauordnung.

Amtlicher Lageplan

Der für das Genehmigungsverfahren erforderliche amtliche Lageplan ist für jeden Architekten die Grundlage für alle planungsrelevanten Arbeiten. Damit erhält man größtmögliche Planungssicherheit und kostspielige Umplanungen während der Bauphase können vermieden werden.



Vermessung eines Grundstücks

© Landratsamt Calw

H.G. FUCHS
Stuckateurbetrieb
& Gerüstbau

- ♥ Stuck & Putz
- ♥ Edle Oberflächen
- ♥ Trockenbau
- ♥ Fließestriche
- ♥ Wärmedämmung
- ♥ Energiespar-Check
- ♥ Schimmel- und Asbest-Sanierung

HANS-GEORG FUCHS • Stuckateurbetrieb & Gerüstbau
Speßhardter Weg 29 • 75365 Calw-Wimberg
Tel.: 07051 / 966 93-4 • Fax: 966 93-6 • Mobil: 0172 / 999 15 38
info@stuckfuchs.de • www.stuckfuchs.de

VERMESSUNGSBÜRO

RAPPOLD & RAPPOLD GbR

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

- » Flurstücksteilung
- » Grenzfeststellung
- » Baulandumlegungen
- » Beratung in Grundstücksfragen
- » Graphische Datenverarbeitung
- » Lageplan zum Bauantrag
- » Einmessen des Schnurgerüsts
- » Fertigen Bestandspläne
- » Geländeschnitte
- » Absteckungen
- » Flächen u. Massenermittlung

Dipl.-Ing. Hansjörg Rappold
Dipl.-Ing. (FH) Philipp Rappold
Graf-Berthold-Str. 8 . 76332 Bad Herrenalb
Tel.: 07083-9323-0
Fax: 07083-9323-33
Mail: info@rappold-vermessung.de
web: www.rappold-vermessung.de

1. DAS BAUGRUNDSTÜCK



Gewerbegebäude in Nagold

© Stikel Architekten Nagold



Innenansicht der Schwimmhalle Haitersbach © dörner + partner/Architekten Nagold

Aushub und Schnurgerüst

Der Sachverständige nach der Landesbauordnung übernimmt alle relevanten Unterlagen vom Planer und erstellt einen Lageplan, einschließlich der höhenmäßigen Festlegung des Bauwerks.

Er überträgt die Gebäudegeometrie in die Örtlichkeit für den Aushub und für das Mauerwerk (Schnurgerüst). Bei Bedarf erstellt er auch für die Genehmigungsbehörde eine Einmessbescheinigung. Dadurch ist eine Einstellung des Bauvorhabens etwa auf Grund angezweifelter Grenzabstände ausgeschlossen.

Gebäudeeinmessung nach Fertigstellung des Bauwerks

Zur Sicherung des Eigentums an Grund und Boden, als Grundlage für diverse Bestandspläne (Ver- und Entsorgungsleitungen etc.) oder sonstigen Nachweisen wird das Liegenschaftskataster geführt. Die vollständige und genaue Darstellung aller Gebäudegrundrisse ist daher neben den Flurstücken ein wichtiger Bestandteil des Liegenschaftskatasters. Dies führt das zuständige Vermessungsamt von Amts wegen ohne entsprechenden Antrag aus. Ebenso kann ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der Gebäudeaufnahme beauftragt werden.



HENNE GmbH
BAUFLASCHNEREI METALLDÄCHER

Dacheindeckungen in Metall
Dachsanierungen
Dachgauben- und Kaminverkleidungen
Dachrinnen und -reinigung
Regenfallrohre und Zubehör
Metallfassaden
Vogelabwehr
Schneefangsysteme

Lindachstraße 8 • 72202 Nagold
Telefon 07452 2319 • Telefax 07452 69292
www.henne-bauflaschnerei.de

bauvermessung + **i**ngenieurvermessung



berweck

Enge Brücke 8
75323 Bad Wildbad
Tel: 07081/796616
Fax: 07081/796285
email: bibgeo@t-online.de

Schulstr. 24
75394 Oberreichenbach
Tel: 07051/9621214
Fax: 07051/9621215

Bestandspläne	Bauleitplanung	Massenermittlung
Lagepläne	Grenzwweisungen	Abrechnungspläne
Bauvermessung	Wertermittlungen	Aufteilungspläne

Aichele 0763 Wildberg-Effringen



Transporte
Sand- und Kieshandel

Inh.: Fam. Ritz
Hauptstraße 153
Telefon 07054 5141
Telefax 07054 94030

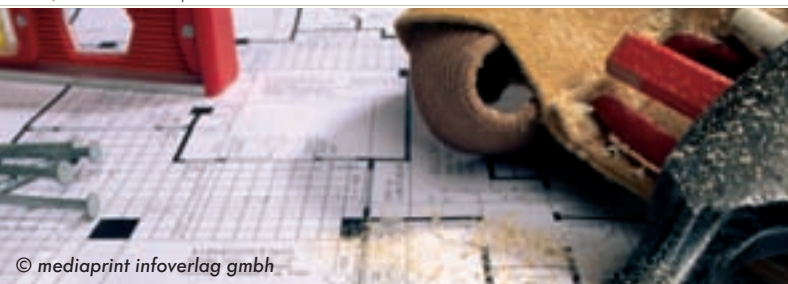
EINE GUTE FINAN- ZIERUNG IST DIE HALBE MIETE.

→ Ganz gleich, ob Sie die eigenen vier Wände kaufen, renovieren oder um weitere Wände erweitern möchten – die L-Bank unterstützt Sie dabei. Planen Sie unsere zinsgünstigen Förderdarlehen also gleich mit ein. Erstes Ausbaumwissen erhalten Sie hier: www.l-bank.de/wohnraumfoerderung



Aus Liebe zum Land

 **L-BANK**
Staatsbank für Baden-Württemberg



2. DAS ÖFFENTLICHE BAURECHT

Das öffentliche Baurecht unterscheidet zwei grundsätzliche Bereiche:

- **Das Bauplanungsrecht** – geregelt im Baugesetzbuch (BauGB), durch Bebauungspläne und in der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) – beschäftigt sich damit, wo und was gebaut werden darf.
- **Das Bauordnungsrecht** – geregelt in der Landesbau-ordnung (LBO) – klärt, wann und wie gebaut werden darf, konzentriert sich also auf die Ausführung des Bauvorhabens auf dem Grundstück.

Voraussetzung für die Genehmigung eines Bauvorhabens ist sowohl die Übereinstimmung mit dem Bauplanungsrecht als auch mit dem Bauordnungsrecht sowie mit den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B.: Regelungen des Boden- und Wasserschutzes, Naturschutz).

2.1 Das Bauplanungsrecht

Bauleitplanung

Die Planungshoheit der Gemeinde beinhaltet das Recht und die Pflicht, für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet zu sorgen. Die Planungshoheit übt die Gemeinde mit den Instrumenten der Bauleitplanung aus. Die Bauleitplanung vollzieht sich in zwei Stufen. Zum einen durch den Flächennutzungsplan als vorbereitenden und zum anderen durch den Bebauungsplan als verbindlichen Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB). Die Gemeinde ist zuständig für die Verabschiedung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) umfasst das gesamte Gemeindegebiet bzw. mehrere Gemeinden bei einer Verwaltungsgemeinschaft und ordnet den voraussehbaren Flächenbedarf für die einzelnen Nutzungen wie z. B. für Wohnen, Arbeiten, Verkehr, Erholung, Landwirtschaft und Gemeindebedarf. Aus dem Flächennutzungsplan entsteht kein Anspruch auf die darge-stellte Nutzung.

Bebauungsplan

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes, sobald und soweit es für die städte-bauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Im Bebauungsplan werden insbesondere die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen, über die Sie nicht bauen dürfen bzw. Baulinien, an die Sie direkt bauen müssen) und die Verkehrsflächen festgesetzt. Weitere Festsetzungen sind je nach Bedarf möglich bzw. erforderlich. Es wird also gere-gelt was, wie und wo gebaut werden darf.

Als Bauinteressent sollten Sie sich vorab bei der Gemeinde über den Inhalt des Bebauungsplanes informieren, um zu beurteilen, ob sich die Festsetzungen mit den eigenen Bauabsichten decken.

Hält Ihr Bauvorhaben die Festsetzungen des Bebauungs-planes ein, haben Sie bauplanungsrechtlich einen Rechts-anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung. Auf die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplanes besteht dagegen kein Rechtsanspruch.



Sporthalle Bad Liebenzell

© Architekturbüro Riehle + Assoziierte GmbH + Co. KG, Fotograf: Andreas Heller

Ausnahmen und Befreiungen

Bei einer untergeordneten Abweichung von den festgesetzten Zulässigkeitskriterien kann ein zunächst unzulässiges Vorhaben durch eine Ausnahme und / oder Befreiung doch noch ermöglicht werden. Das Baugesetzbuch beinhaltet zum einen die Möglichkeit, von Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuweichen, sofern eine Ausnahme ausdrücklich im Bebauungsplan vorgesehen ist. Zum anderen können Sie einen Befreiungsantrag stellen. Eine Befreiung ist im Gegensatz zur Ausnahme schriftlich zu beantragen und wird nicht ausdrücklich im Bebauungsplan aufgeführt.

Befreiungen von den Festsetzungen sind jedoch nur möglich, wenn die Grundzüge der gemeindlichen Planungsabsichten nicht berührt werden. In aller Regel muss eine besondere (Grundstücks-) Situation die Befreiung rechtfertigen. Als Bauherr sollten Sie im Einzelfall einen begründeten, den Nachbarschutz berücksichtigenden Antrag vorab mit der Gemeinde und der Baugenehmigungsbehörde abstimmen.

Einvernehmen der Gemeinde

Die Gemeinde ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Die stärkste und bedeutendste Form der Beteiligung stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB dar, wenn von den Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden soll oder ein Vorhaben auf einem Grundstück errichtet werden soll, das nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt. Diese Vorschrift regelt das Zusammenwirken von Gemeinde und Baugenehmigungsbehörde bei der Beurteilung bzw. der Genehmigung von Bauvorhaben.

Fazit:

Ein Grundstück ist grundsätzlich bebaubar, wenn es

- im Einklang mit dem Bebauungsplan steht und die Erschließung (Verkehr, Wasserversorgung und Abwasser) gesichert ist (§ 30 BauGB);
- zwar nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt, sich in die Eigenart der Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist (§ 34 BauGB).

2.2 Das Bauordnungsrecht

Im Gegensatz zum Bauplanungsrecht ist das Bauordnungsrecht nicht bundesweit einheitlich, sondern nach individuellem Landesrecht geregelt. In Baden-Württemberg ist dies die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO).

Die Landesbauordnung wird durch Ausführungsvorschriften ergänzt. Das Bauordnungsrecht hat die Vermeidung von Gefahren zum Inhalt, die bei der Errichtung und dem Betrieb baulicher Anlagen entstehen können. Das Bauordnungsrecht stellt vor allem an die Standsicherheit, die Verkehrssicherheit und an den Brandschutz von baulichen Anlagen besondere Anforderungen. Die Baurechtsbehörde bedient sich ausschließlich der Vorschriften, die zum öffentlichen Baurecht gehören. Private Rechtsbeziehungen, etwa zwischen dem Bauherren und dem Grundstückseigentümer oder den Nachbarn, werden in der Regel nicht in die behördlichen Entscheidungen einbezogen. Demzufolge ist eine Baugenehmigung immer dann zu erteilen, wenn einem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Grenzabstand

Grundsätzlich haben Sie mit jedem Gebäude einem Abstand von allen Grenzen Ihres Baugrundstückes einzuhalten. Bei der Bemessung der Abstandsfläche bleiben außer Betracht untergeordnete Gebäudeteile wie z.B.

- Gesimse, Dachvorsprünge, Hauseingangsüberdachungen, wenn sie nicht mehr als 1,5 m vor die Außenwand vortreten sowie
- Erker, Balkone, Tür- und Fenstervorbauten, wenn sie nicht breiter als 5 m sind und nicht mehr als 1,50 m vortreten und von Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt bleiben.

Im Übrigen bemisst sich die Tiefe der Abstandsfläche nach der jeweiligen Wandhöhe; sie beträgt

- allgemein 0,4 der Wandhöhe,
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und in besonderen Wohngebieten 0,2 der Wandhöhe,
- in Gewerbegebieten und in Industriegebieten, sowie in Sondergebieten, die nicht der Erholung dienen, 0,125 der Wandhöhe.

Der Abstand Ihres Gebäudes zu den Grenzen darf 2,50 m nicht unterschreiten; bei Wänden bis 5,0 m Breite darf er 2,0 m nicht unterschreiten.

Auf eine weitergehende Erläuterung der vielen Sonderfälle wird an dieser Stelle verzichtet, **da in aller Regel der Mindestgrenzabstand von 2,50 m ausreichend ist.** Im Einzelfall ist der von Ihnen beauftragte Architekt mit den Vorschriften vertraut und wird Sie umfassend beraten.

2. DAS ÖFFENTLICHE BAURECHT



Baustelle in Bad Teinach – Zavelstein

© Wolfgang Krieg, Architekt



Gebäude in der Sanierung

© Energieagentur Landkreis Calw

Grenzabstand für Garagen- und Abstellgebäude

Abstandsflächen sind nicht erforderlich für Garagen oder Nebenräume, soweit die Wandhöhe nicht mehr als 3 m beträgt und die Wandfläche nicht größer als 25 qm ist.

2.2.1 Die am Bau Beteiligten

Bei der Errichtung oder dem Abbruch einer baulichen Anlage sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Bauherr (§ 42 LBO)

Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungspflichtigen oder kenntnisgabepflichtigen Bauvorhabens einen geeigneten Planverfasser, geeignete (Bau-) Unternehmer und einen geeigneten Bauleiter zu bestellen. Dem Bauherrn obliegen die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen an die Baurechtsbehörde.

Planverfasser (§ 43 LBO)

Der Planverfasser ist dafür verantwortlich, dass sein Entwurf den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Verfügt der Planverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Sachverständige zu bestellen.

(Bau-)Unternehmer (§ 44 LBO)

Jedes Unternehmen ist für die den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insofern für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Es hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit

der Bauprodukte und ordnungsgemäße Bauausführung zu erbringen. Sofern ein Unternehmer nicht über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügt, so hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachkräfte zu bestellen. Werden Bauarbeiten, mit Ausnahme größerer Abbrucharbeiten, in Selbst-, Nachbarschafts- oder Gefälligkeitshilfe ausgeführt, ist die Bestellung von Bauunternehmern nicht erforderlich, vorausgesetzt, es wirken genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mit.

Bauleiter (§ 45 LBO)

Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Bauausführung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Entwürfen des Planverfassers entspricht. Er hat für einen sicheren bautechnischen Betrieb auf der Baustelle zu sorgen und auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten. Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Ist dies in einzelnen Teilbereichen nicht der Fall, so sind geeignete Fachbauleiter heranzuziehen.

2.2.2 Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit

Grundsätzlich bedarf jede Errichtung und jeder Abbruch einer baulichen Anlage einer Baugenehmigung, soweit die LBO nichts anderes bestimmt. § 50 LBO legt abschließend fest, welche Bauvorhaben verfahrensfrei sind, also keiner Baugenehmigung bedürfen. Es ist Ihnen als Bauherren unbedingt zu raten, sich über die Genehmigungsfreiheit oder die Genehmigungspflicht eines geplanten Bauvorhabens bereits im Vorfeld der Planung und Ausführung zu informieren. Die Entscheidungen trifft die zuständige untere Baurechtsbehörde.

Reine Instandhaltungsarbeiten sind immer verfahrensfrei.



Innenansicht Wohnhaus in Nagold

© Stikel Architekten Nagold

Die Genehmigungsfreiheit für verfahrensfreie Vorhaben nach § 50 LBO entbindet Sie nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften gestellt werden.

Die LBO kennt die folgenden Genehmigungsverfahren:

1. Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)
2. Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)
3. Baugenehmigungsverfahren (§ 58 LBO)

Bauvorlagen und Bauantrag

Auf der Grundlage der Bauvorlagenverordnung sind für einen Wohnhausneubau im Regelfall mindestens folgende Unterlagen erforderlich: (Checkliste)

- Bauantragsformular*,
- Lageplan (mit schriftlichem Teil*),
- Baubeschreibung mit Beschaffenheit und Lage des Baugrundstückes*,
- Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 mit Darstellung der Grundrisse, Schnitte und Ansichten,
- Standsicherheitsnachweis* und andere bautechnische Nachweise (Wärme- und Schallschutz),
- Darstellung der Grundstücksentwässerung,
- Stellplatznachweis,
- Benennung des Bauleiters*,
- Statistischer Erhebungsbogen*

Energie. Immer aktuell.

www.stadtwerke-altensteig.de

Wir versorgen Sie sicher und zuverlässig mit Energie und bieten Ihnen unseren 24-Stunden-Service vor Ort.



Jahnstraße 13 Telefon 07453 9461-400
72213 Altensteig Fax 07453 9461-450
Internet www.stadtwerke-altensteig.de
E-Mail stadtwerke@altensteig.de

Alle Fragen zur Gas-, Strom-, Wasser- und Wärmeversorgung beantworten wir Ihnen gerne. Rufen Sie uns an oder schauen Sie mal bei uns vorbei.

Mit Energie leben. Stadtwerke Altensteig.

2. DAS ÖFFENTLICHE BAURECHT

Die mit * versehenen Formulare können auf der Seite <http://www.kreis-calw.de> unter der Rubrik Landratsamt/Bauordnung/Baugenehmigung heruntergeladen.

Der Bauherr und der Planverfasser haben den Bauantrag, der Planverfasser die Bauvorlagen zu unterschreiben.

Sie haben die Möglichkeit sich über den Bearbeitungsstand Ihres Bauantrages direkt über das Internet zu informieren. Sie erhalten dazu nach Eingang der Antragsunterlagen eine Kennnummer mit PIN. Außerdem kann der Planverfasser den Antrag dem Landratsamt Calw in digitaler Form übersenden. Erkundigen Sie sich bei diesem, ob er schon Zugang zum Online-Bauantragsverfahren beim Landratsamt Calw hat.

Baugenehmigungsgebühren

Die Gebühren für die Baugenehmigung, die erforderlichen Prüfungen und Auslagen werden nach dem Gebührenverzeichnis festgesetzt. Derzeit werden 0,006 % der Rohbaukosten (mind. EUR 106,00) als Baugenehmigungsgebühr erhoben. Im vereinfachten Verfahren werden 0,004 % der Rohbaukosten als Gebühr erhoben. Im Kenntnissgabeverfahren werden vom Landratsamt keine Gebühren erhoben. Gebühren für etwaige zusätzliche Befreiungen oder Abweichungen werden gesondert erhoben. Sie können die ungefähre Höhe der Gebühren beim Landratsamt Calw abfragen.

Bauvorbescheid

Der Bauvorbescheid dient überwiegend dazu, abzuklären, ob ein Vorhaben planungsrechtlich überhaupt zulässig ist. Der Antrag auf Bauvorbescheid ist nur zweckmäßig, wenn die Klärung einzelner bauplanungsrechtlicher oder anderer städtebaulicher Vorgaben für die Realisierung

des Vorhabens von grundsätzlicher Bedeutung ist, so dass zunächst ein Baugenehmigungsverfahren zu riskant wäre.

Baulast und Baulastenverzeichnis Beseitigung von baurechtlichen Hindernissen

Die Erteilung einer Baugenehmigung setzt voraus, dass ein Bauvorhaben den Anforderungen des öffentlichen Baurechts entspricht. Um in bestimmten Fällen rechtliche Hindernisse einer Bebauung zu beseitigen, kann eine sogenannte Baulast im Baulastenverzeichnis eingetragen werden.

Ein Grundstückseigentümer – in der Regel der Nachbar – verpflichtet sich in einem festgelegten Umfang zum Verzicht seiner Eigentumsbefugnisse, in dem er eine Verpflichtung des Bauherrn übernimmt. Die wesentlichsten Baulastenarten sind Baulasten zur Sicherung

- der Übernahme eines Grenzabstandes auf einem Nachbargrundstück (Abstandsbaulast)
- der Zusammengehörigkeit mehrerer Grundstücke zu einem Baugrundstück (Vereinigungsbaulast)
- der Benutzbarkeit einer privaten Verkehrsfläche oder das Durchleitungsrecht von Wasser/Abwasser (Zuwegungsbaulast).

Die Baulast wird durch eine schriftlich abgegebene Erklärung aller Grundstückseigentümer gegenüber der Baurechtsbehörde bewirkt (§71 LBO). Mit der Eintragung in ein Baulastenverzeichnis (§ 72 LBO) – das von der Gemeinde geführt wird – wird die Baulast wirksam und gilt auch gegenüber den Rechtsnachfolgern der Erklärenden. Daher empfiehlt sich auch vor dem Kauf eines Grundstückes eine Anfrage nach bestehenden Baulasten.



Schwimmhalle Haiterbach von außen

© dörner + partner/Architekten Nagold



Wohnhaus mit Atrium in Nagold

© Stikel Architekten Nagold



© Teinachtal Touristik



© Teinachtal Touristik

3. DENKMALSCHUTZ UND DENKMALPFLEGE



Klosterkirche Bad Herrenalb

© Stadtverwaltung Bad Herrenalb

Kulturdenkmäler

(Bau-)Denkmäler sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht. Zu den Baudenkmalern gehören die fest mit dem Boden verbundenen Denkmäler und die so genannten Ensembles (Gesamtanlagen, die in einem geschichtlichen Sinnzusammenhang stehen).

Jede bauliche Veränderung oder Nutzungsänderung eines Baudenkmals ist genehmigungspflichtig. Daher sollten Sie beabsichtigte Baumaßnahmen frühzeitig mit der Denkmalschutzbehörde – auch aus finanziellen Erwägungen – abstimmen. Denn nur für Maßnahmen, die vorab mit der

Denkmalschutzbehörde abgestimmt und von ihr genehmigt worden sind, können Sie als Denkmaleigentümer eine **steuerliche Abschreibung bzw. Förderung** oder eine **Zuwendung aus Landesmitteln** in Anspruch nehmen.

Aber nicht nur Maßnahmen an Baudenkmalern selbst sind abstimmungsbedürftig, auch Bauvorhaben in der Nähe von Baudenkmalern, soweit diese beeinträchtigt und im Denkmalwert herabgesetzt werden. Für den Fall, dass ein Baudenkmal in der Nachbarschaft Ihres Baugrundstücks vorhanden ist, besprechen Sie daher bitte vorab mit der Denkmalschutzbehörde, ob Ihr Bauvorhaben das Baudenkmal beeinträchtigt.

Voraussetzung für die steuerliche Abschreibung oder staatliche Förderung ist immer das vorherige Vorliegen einer Genehmigung.



**MALERWERKSTÄTTE
AUTOLACKIEREREI**

- Moderne Raumgestaltung
- Bodenbeläge
- Wärmedämmsysteme
- Industrielackierung
- Gerüstbau und -verleih

◆ Bernd Rommel
Kleinenztalstr. 56
75323 Bad Wildbad

◆ Telefon 07081 / 57 39
Telefax 07081 / 7 80 27

▶ www.maler-rommel.de



**Malerwerkstätte
HARTMANN Ltd.**

Lautenhofweg 1
75323 Bad Wildbad
Tel. 07081 2766 • Fax 07081 1235
Hans-Hartmann@t-online.de

**Dekorative Innengestaltung
Kalkspachteltechniken
Fassadengestaltung
Gerüstbau
Beratung**

Susanne Teltschik
FREIE ARCHITEKTIN

NEUBAU · SANIERUNG · DENKMALSCHUTZ

Telefon 07054 / 92466 · www.teltschik-architektin.de

R e c h t s a n w ä l t e

Roller & Wehner

„Ihre Probleme zu lösen, ist unser Ziel seit 1984.“

Arbeitsrecht • Architektenrecht • Baurecht
Ehe- und Familienrecht • Erbrecht
Inkasso • Mietrecht • Strafrecht • Verkehrsrecht
Vertragsrecht

Talstraße 67 A, 72218 Wildberg
Tel.: 07054 9272-0 • Fax 07054 927292
www.roller-wehner.de

© mediaprint infoverlag gmbh

© mediaprint infoverlag gmbh

4. ENERGIESPAREN – IHR BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ BEIM NEUBAU UND DER SANIERUNG



Energie fürs Leben.



**Energie aus der Region –
Energie für die Region**

Energie Calw GmbH | Robert-Bosch-Str. 20 | 75365 Calw | 0 70 51/13 00-0 | info@encw.de

ENCW
Energy Calw

www.encw.de

4. ENERGIESPAREN – IHR BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ BEIM NEUBAU UND DER SANIERUNG

Die durch die Schlagworte „Ozon-Loch“, Treibhausgase, Kyoto-Protokoll, Atomausstieg umschriebenen Probleme des Klimaschutzes und der Deckung des Energiebedarfs haben nicht nur allgemeinpolitische Bedeutung, sondern auch konkrete Auswirkungen auf einzelne Wohnbauvorhaben. Denn weltweit steigt die Nachfrage nach Energie. Dabei sollen erneuerbare Energien verstärkt als alternative Energiequelle genutzt werden. Bundes- und Landesgesetzgeber haben insbesondere auch zur Sicherstellung der Verfügbarkeit ausreichender Energie und zur Begrenzung des Klimawandels gerade auch für das einzelne Wohnbauvorhaben konkrete Vorgaben zum Klimaschutz und zur Energieeffizienz aufgestellt, da Immobilien die zweitgrößte Kohlenstoffdioxid-Verbreiter sind und energieeffiziente Bauvorhaben große Einsparpotentiale aufweisen. Diese Vorgaben sollen hier kurz und grob vereinfacht dargestellt werden. Bei konkreten Fragen sprechen Sie Ihre Baufachleute an!

Die Vorschriften zur Energieeinsparung gelten erst bei einer Änderung des Bestands oder einer Neuerrichtung.

Über eine Nutzung erneuerbarer Energien in ihrem Haus müssen Sie nachdenken, wenn Sie ein Gebäude neu errichten oder die zentrale Heizanlage austauschen, d. h. wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ersetzt wird.

4.1 Rechtliche Vorgaben an Wohnbauvorhaben

Energieeinsparungsgesetz – Energieeinsparverordnung

Das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) besteht zwar schon seit 1976 hat jedoch erst in den letzten Jahrzehnten erheblich an Bedeutung gewonnen. Das Energieeinsparungsgesetz verlangt, dass derjenige, der ein zu beheizendes oder zu kühlendes Gebäude errichtet, um Energie zu sparen den Wärmeschutz nach Maßgabe der Energieeinsparverordnung (EnEV) zu entwerfen und auszuführen hat, sodass beim Heizen und Kühlen vermeidbare Energieverluste unterbleiben.

Entsprechendes gilt für denjenigen, der Heizungs-, raumlufttechnische Kühl-, Beleuchtungs- sowie Warmwasserversorgungsanlagen oder -einrichtungen in Gebäude einbaut oder einbauen lässt: Es darf nicht mehr Energie verbraucht werden, als zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist; die genauen Details bestimmt die Energieeinsparverordnung und – maßgeblich auch zu Abrechnungszwecken – die

Heizkostenverordnung. So stellt die Energieeinsparverordnung Anforderungen an den Wärmeschutz und an die zu verbauenden Bauteile auf.

Zur wirksamen Durchsetzung dieser Anforderungen hat bei der Errichtung eines Gebäudes der Bauherr sicherzustellen, dass dem Eigentümer des Gebäudes ein **Energieausweis** unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des fertig gestellten Gebäudes ausgestellt wird. Hierdurch sollen die energetischen Eigenschaften des Gebäudes leichter vergleichbar sein und der Bauherr zur Herstellung eines möglichst energieeffizienten Gebäudes angehalten werden, da potenzielle Nutzer (Mieter, Käufer) anhand des auf Anforderung vorzulegenden Energieausweises die Gebäude und ihre Energieeffizienz vergleichen können.

Auf die Ausstellung des Energieausweises beim Neubau oder dessen Vorlage beim Kauf eines Bestandsgebäudes haben Sie einen Rechtsanspruch.

Ihr kompetenter Partner für:

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Wärmepumpen | <input checked="" type="checkbox"/> Pellet- und Holzheizungen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Erdwärmennutzung | <input checked="" type="checkbox"/> Hackschnitzelheizungen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kraft- Wärme-Kopplung (BHKW) | <input checked="" type="checkbox"/> Solaranlagen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kältetechnik | <input checked="" type="checkbox"/> Lüftung / Klima |

Die alternative Wärmequelle zur Erdbohrung:
Der Eisspeicher

Gauß
HEIZUNG BAD KLIMA

72213 Altensteig
Lohmühleweg 26
Tel. 07453 / 9388-0

www.gauss-gmbh.de

4. ENERGIESPAREN – IHR BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ BEIM NEUBAU UND DER SANIERUNG

Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (Bund)

Das vom Bundesgesetzgeber erlassene Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zielt insbesondere auch im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten auf eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und die Förderung der Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien ab. Insbesondere auch für neu zu errichtende Wohngebäude bestimmt das EEWärmeG eine Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien, insbesondere durch solare Strahlungsenergie, durch die Nutzung von Biomassen, Geothermie und Umweltwärme, durch die Nutzung von Abwärme oder von Energie aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie durch den Bezug von Fernwärme oder Fernkälte. Selbst Energieeinsparmaßnahmen können zur Erfüllung dieser gesetzlichen Pflichten herangezogen werden. Die verschiedenen Maßnahmen können auch kombiniert werden. **Das Maß der jeweils zu nutzenden erneuerbaren Energien** beläuft sich **auf 15 bis zu 50 %** abhängig von der gewählten Energieart (solare Energie 15 %, gasförmige Biomasse 30 %, flüssige oder feste Biomasse 50 %). Eine Missachtung der gesetzlichen Vorgaben kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000,- als Ordnungswidrigkeit bestraft werden.

Das EEWärmeG gilt für Wohn- und Nichtwohngebäude, deren Bauantrag bzw. -anzeige nach dem 1. Januar 2009 eingereicht wurde.

Erneuerbare-Wärme-Gesetz (Land)

Ein beinahe gleichlautendes Gesetz hat das Land Baden-Württemberg mit dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) geschaffen – jedoch mit strengeren Bestimmungen. So müssen bei neu zu errichtenden Wohngebäuden mindestens **20 % des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt** werden. Erfolgt ein Austausch der Heizanlage bei schon bestehenden Wohngebäuden ab dem 01.01.2010, müssen mindestens 10 % des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Diese Pflicht kann erfüllt werden durch solarthermische Anlagen, Wärmepumpen oder durch die Nutzung der Brennstoffe Biogas oder Bioöl. Alternativ können auch Dämmmaßnahmen vorgenommen werden. Das Erfüllen der Verpflichtungen ist durch einen Sachkundigen bestätigen zu lassen. Wer seinen Verpflichtungen zur anteiligen Nutzungspflicht erneuerbarer Energien nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder seine Nachweispflichten missachtet, begeht eine mit einem Bußgeld bis zu EUR 100.000,- bewehrte Ordnungswidrigkeit.

Das EWärmeG BW betrifft Eigentümer bestehender Wohngebäude, die ihre Heizungsanlage ab dem 1. Januar 2010 austauschen. Neue Wohngebäude, für welche das Bauverfahren zwischen April und Ende Dezember 2008 eingeleitet wurde, müssen die Vorgaben des EWärmeG BW für Neubauten einhalten.

Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

Auch angesichts der landesgesetzgeberischen und der europäischen Initiativen empfiehlt es sich schon jetzt, die gesetzlichen Vorgaben deutlich zu übertreffen, um nicht später mit unter u.U. größerem Kostenaufwand den zu erwartenden gesetzlichen Anforderungen an Energieeffizienz und Klima-/Wärmeschutz zu genügen. Das Übertreffen der schon jetzt bestehenden gesetzlichen Anforderungen bietet trotz der bei der Errichtung des Bauvorhabens höheren Kosten schon jetzt deutliche Vorteile:

- Es müssen bei wohl zukünftig sich ergebenden strengeren Anforderungen keine Nachrüstarbeiten ergriffen werden.
- Schon jetzt werden die Heizkosten deutlich reduziert.
- Durch eine ausgeglichene Innentemperatur ergibt sich eine höhere Wohnqualität.
- Eine bessere Qualität der Raumluft kann durch eine kontrollierte Lüftungsanlage und die Verwendung von biologischen Baustoffen entstehen.
- Bessere Werterhaltung der Immobilie durch sorgfältigere Bauweise im Hinblick auf Feuchtigkeit und größtmöglicher Vermeidung von Wärmebrücken.

Fazit

Alles in allem sind gerade auch wegen der gesetzlichen Vorgaben zur Energieeffizienz und zum Klima-/Wärmeschutz zahlreiche Vorgaben zu beachten. Diese erzeugen auf den ersten Blick erhebliche Kosten, bewirken jedoch auf die Lebensdauer des Bauvorhabens gerechnet deutliche Kosten- und Energieeinsparungen. Ein nicht vorschriftsmäßig errichtetes Bauvorhaben lässt sich schwerer vermieten oder verkaufen.

Verfasser:

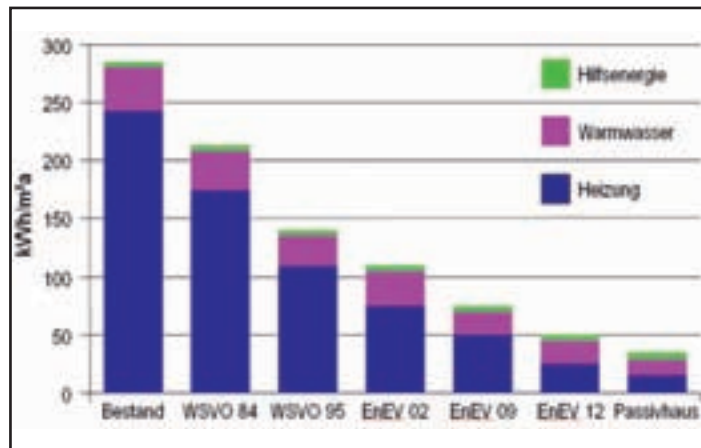
*Michael Rohlfing, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

4. ENERGIESPAREN – IHR BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ BEIM NEUBAU UND DER SANIERUNG

4.2 Energiesparende Gebäudekonzepte sind gefragt

Aufgrund der unterschiedlichen Definitionen der verschiedenen energetischen Gebäudestandards ist es wichtig, den angestrebten Energiebedarf genau zu definieren. Neben den in Deutschland ca. 16.500 gebauten Passivhäusern gibt es auch eine große Zahl gebauter Niedrigenergiehäuser (Transmissionswärmeverlust 30 % unter EnEV), Nullenergiehäuser (benötigen rechnerisch in der jährlichen Bilanz keine externe Energie) und Plusenergiehäuser (produzieren im Jahresmittel mehr Energie als sie benötigen). Für die Bauherren von heute bedeutet dies, dass sie mit einem guten Gesamtkonzept und marktgängigen Produkten einen Standard erreichen können, der weit über den Anforderungen der EnEV liegt und damit nicht nur ihre Wohnqualität verbessern, sondern auf lange Sicht den Energiebedarf und damit die ständig steigenden

Energiekosten senken! Hinzu kommt, dass aufgrund der aktuellen finanziellen Situation das Geld in den eigenen vier Wänden am besten angelegt ist – worauf also warten? Die Grafik zeigt typische Energiestandards bei Wohngebäuden:



(10 kWh = 1 Liter Öl = 1cbm Gas = 2 kg Pellets)



Hotelerweiterung Zavelstein

© Wolfgang Krieg, Architekt



Rathaus in Gechingen © Gemeindeverwaltung Gechingen, Fotograf: Constantin Meyer



Solarpark Breitenberg

© Landratsamt Calw



Sporthalle Bad Liebenzell

© Architekturbüro Riehle + Assoziierte GmbH + Co. KG, Fotograf: Andreas Heller

4. ENERGIESPAREN – IHR BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ BEIM NEUBAU UND DER SANIERUNG

Neubau

Verschiedene Bereiche werden bei der Planung eines energiesparenden Neubaus integriert:

1. Planung:

Grundstück, Ausrichtung, Geometrie, Verschattung, passive solare Gewinne, Zonierung

2. Gebäudehülle:

Konstruktion, hochwirksame Wärmedämmung der Gebäudehülle (Bodenplatte, Außenwände, Dach, Fenster, Außentüren), Wärmebrücken, Luft- und Winddichtheit

3. Gebäudetechnik:

hocheffiziente Heizung und Warmwasserbereitung, kontrollierte, bedarfsgerechte Lüftung



Transparente Wärmedämmung (TWD) auf einer Gebäudefassade

© Birgit Albrecht, Architektin

4. Aktive Solarsysteme:

Solare Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, Stromerzeugung, Solarfassade

5. Qualitätssicherung bei der Ausführung

Bei der Planung eines neuen Gebäudes hat man die Möglichkeit bereits im frühen Stadium die entsprechenden Grundlagen für eine energiesparende Bauweise zu schaffen. So kann beispielsweise die Verschattung durch Nachbargebäude den Solareintrag in den Wintermonaten verhindern und dadurch Auswirkungen auf die Platzierung des Gebäudes auf dem Grundstück haben. Ebenso beeinflussen Gebäudeform und -ausrichtung sowie die Anordnung der Räume den Energiebedarf des Gebäudes. Die Berücksichtigung der solaren Gewinne in den Aufenthaltsräumen dient – bei ausreichender Speichermasse – nicht nur der Energieeinsparung, sondern insbesondere in den Wintermonaten dem Wohlbefinden der Bewohner. Hat man diese Punkte in der Planung berücksichtigt wird die Qualität der Bauteile festgelegt.

Der Wärmeverlust (U-Wert) bestimmt den Transmissionswärmeverlust des Gebäudes. Wärmebrücken vermindern die Energieeinsparung um bis zu 30 %, daher wird auf die Vermeidung von Wärmebrücken größter Wert gelegt. Luft- und Winddichtheit sind erforderlich, um unerwünschte Energieverluste zu vermeiden, bei energiesparenden Gebäudekonzepten wird zudem die Wärme der verbrauchten Luft über eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung genutzt.

Eine thermische Solaranlage deckt zu einem Großteil den Warmwasserbedarf und unterstützt zudem eine kleine hocheffiziente Heizungsanlage (mit regenerativem Brennstoff, z.B. vollautomatische Holzpellettheizung), die den auf ein Minimum reduzierten Restenergiebedarf liefert. Die Wärmeverteilung erfolgt über die vorgewärmte Zuluft oder einfache Heizkörper. Damit ist man unabhängig von Öl- und Gaspreisen und vom drastisch ansteigenden Strompreis bei Elektroheizungen, die

HANS-J. HARTMANN

~ SCHÖNERE BÄDER & WOHLIGE WÄRME ~

Sanitär - Heizung
Kaminsanierung



Badsanierung
Kundendienst

Am Hof 18
75365 Calw
Tel. 07051 967169
Fax 07051 967168
Mobil 0179 2926738

www.hartmann-sanitaer.de

info@hartmann-sanitaer.de

ACHIM HAMMANN

STEUERBERATER
LANDWIRTSCHAFTLICHE BUCHSTELLE

Kirchstraße 3 • 75394 Oberreichenbach
Tel. 07051 96800 • Fax 07051 968020
e-mail: Kanzlei@Hammann-StB.de

4. ENERGIESPAREN – IHR BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ BEIM NEUBAU UND DER SANIERUNG



Solaranlage auf Flachdach

© Landratsamt Calw



Energetische Modernisierung

© Birgit Albrecht, Architektin

z.B. in Form von Wärmepumpen von den Energieversorgern erfolgreich als ökologische Heizung propagiert werden. Mit aktiven Fassadensystemen wie z.B. transparente Wärmedämmung oder Fassadenkollektoren kann ein Gebäude über die Fassade zusätzlich solar beheizt werden.

Altbau

Der Energiebedarf bestehender Gebäude ist im Vergleich zu den heutigen energetischen Standards sehr hoch. Eine energetische Modernisierung im Gebäudebestand hat daher ein großes Einsparpotenzial und lässt sich meist problemlos umsetzen. Voraussetzung ist eine Gebäudeanalyse um festzustellen, welche Energiesparmaßnahmen sinnvoll und welche Investitionen zu erwarten sind. Wird diese Analyse im Rahmen einer Gebäudeenergieberatung von zugelassenen Energieberatern ausgeführt, wird sie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert. Hierbei wird zunächst der aktuelle bauliche und technische Status des Gebäudes ermittelt und aufgezeigt,

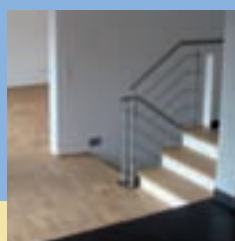
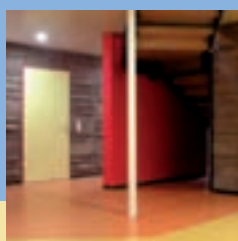
wo die energetischen Schwachstellen des Gebäudes liegen. Auf dieser Basis werden energiesparende Maßnahmen empfohlen und das Kosten- Nutzen- Verhältnis der einzelnen Maßnahmen dargestellt. Für die Eigentümer ist das Ergebnis dieser Beratung eine wichtige Entscheidungshilfe bei der Modernisierung.

Auch bei einer energetischen Altbaumodernisierung sind die Anforderungen an die einzelnen Bauteile der Gebäudehülle in der EnEV festgelegt. Die KfW hat bei Inanspruchnahme von Fördermitteln erhöhte Anforderungen an den Wärmeschutz. Anders als beim Neubau können im bestehenden Gebäude Wärmebrücken nicht völlig vermieden werden, jedoch kann der Energieverlust durch intelligente Planung deutlich reduziert und bauphysikalisch entschärft werden. Beim Einbau neuer Fenster oder der Dämmung der Dachschräge muss ein Lüftungskonzept erarbeitet werden, ggf. sind auch hier Lüftungstechnische Maßnahmen zu ergreifen.

DIPL. ING. (FH) HANS-HENNING SASS
FREIER ARCHITEKT

>> ÖKOLOGISCHES BAUEN - ENERGETISCHE SANIERUNG - WERTERMITTLUNG <<

WILDBADER STRASSE 45
75323 BAD WILDBAD
T 07081-796247
hhsass@cw-net.de
www.architekt-sass.de



4. ENERGIESPAREN – IHR BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ BEIM NEUBAU UND DER SANIERUNG



Niedrigenergiehaus schließt Baulücke

© Birgit Albrecht, Architektin



Gebäudesanierung als sichere Geldanlage

© mediaprint infoverlag gmbh

Mit der energetischen Gebäudesanierung haben Eigenheimbesitzer gleich mehrere Vorteile auf ihrer Seite:

- Senkung der Energiekosten
- Deutliche Verbesserung des Wohnkomforts und des Raumklimas
- Optische Aufwertung des Gebäudes
- Unabhängigkeit von künftigen Energiepreisentwicklungen
- Effektive Kapitalanlage
- Wertsteigerung der Immobilie

Nicht nur bestehende Wohngebäude lassen sich zu qualitativ hochwertigen Eigenheimen umbauen: auch können

auf diese Weise ungenutzte Gebäude wie Scheunen und Anbauten in kleine Oasen verwandelt bzw. ungenutzte Baulücken geschlossen werden. Stadt- und Ortskerne lassen sich aufwerten und sonnige, moderne Wohnungen bieten, zusammen mit einer intelligenten Planung der Infrastruktur, attraktive Lebensräume in unseren Stadt- und Ortskernen die gleichzeitig ein weiteres Ausuferndes Flächenverbrauchs bei sinkenden Einwohnerzahlen verhindern.

Sichere Geldanlage

Investitionen in energiesparende Maßnahmen in Neu – oder Altbauten gehören derzeit zu den sichersten und rentabelsten Geldanlagen. Die Mehrkosten beispielsweise eines Passivhauses gegenüber einem Standardhaus betragen nur etwa 10 % und können oft durch Fördermittel wieder ausgeglichen werden. Sind die Kredite abbezahlt, profitieren die Hausbesitzer zu 100 % von den geringen Energiekosten. Der Blick auf die langfristige Energiepreisentwicklung (die

Ihr Partner für moderne Wärmesysteme

- ⇒ Öl- und Gasfeuerung
- ⇒ Pelletsanlagen
- ⇒ Solaranlagen
- ⇒ Holzheizungen
- ⇒ Hackschnitzelheizungen
- ⇒ Brennwertanlagen



Eine regelmäßige Wartung Ihrer Heizungsanlage spart Brennstoffkosten und bietet Betriebsicherheit. Wir bieten Ihnen zusätzlich einen umfassenden Service für Ihre gesamte Heizungsanlage.



Schwarzwaldstr. 58 • 75365 Calw-Altburg
Telefon 07051 51092 • Fax 07051 59181
E-Mail: info@bauer-heizungsbau.de

 RALF MAURER ENERGIEBERATUNG PLANUNG · BAULEITUNG	<ul style="list-style-type: none"> - Energieberatung/Energiepass - Vor-Ort-Beratung - Gebäudecheck beim Immobilienkauf - Thermografie
	<ul style="list-style-type: none"> - Planung von Bauvorhaben - Bauleitung - Beratung in der Bauphase - Begleitung von Umbauten und Sanierungen
Quittenweg 7 ■ 75382 Ottenbronn ■ Tel.: 07051 - 600 697 ■ www.ralfmaurer.com	

WUSSTEN SIE SCHON...

... DASS ÜBER 80 PROZENT DER BEFRAGTEN DEUTSCHEN ENERGIESPARENDE MASSNAHMEN IN IHREM HAUSHALT ERGREIFEN?

4. ENERGIESPAREN – IHR BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ BEIM NEUBAU UND DER SANIERUNG



Rathaus in Gechingen
© Gemeindeverwaltung Gechingen, Fotograf: Constantin Meyer



Sporthalle Bad Liebenzell
© Architekturbüro Riehle + Assoziierte GmbH + Co. KG, Fotograf: Andreas Heller

durchschnittliche Rohölpreissteigerung in den letzten 10 Jahren betrug lt. Statistisches Bundesamt ca. 13 % pro Jahr) zeigt, dass sich auch die Frage nach der Wirtschaftlichkeit von energiesparenden Maßnahmen in Gebäuden erübrigt. Spricht man von Mehrkosten muss man fairerweise auch berücksichtigen, dass zu den deutlich niedrigeren Energiekosten noch ein weiterer entscheidender Faktor hinzukommt: energiesparende Gebäude bieten einen höheren Komfort als „normale“ Gebäude, es herrschen ausgeglichene Raumtemperaturen im Sommer und Winter und zudem – ohne eigene Bedienung der Fenster zum Lüften- eine bessere Luftqualität.

Interessierte, die in energiesparende Maßnahmen im Alt- oder Neubau investieren möchten, finden weitere Hinweise zu Zuschüssen und Krediten unter www.kfw.de und www.bafa.de. Ein neues Förderprogramm des Bundes stellt zudem Gelder für den Bau von Energie-Plus-Häusern bereit, nähere Informationen erhalten Sie unter www.forschungsinitiative.de.



Wohngebäude in Nagold
© Stikel Architekten Nagold

Verfasserin: Birgit Abrecht, seit 1989 freie Architektin in Kelttern bei Pforzheim mit Schwerpunkt energiesparendes und solares Bauen, hat bereits alles entworfen und umgesetzt, was in diesem Bereich möglich ist: Niedrigenergiehäuser, Passiv-, Null – und Plusenergiehäuser bei den Neubauten ebenso wie energetische Modernisierungen, Um- und Anbauten im Gebäudebestand. So können Gebäudekonzepte entwickelt werden, die energetisch deutlich besser sind als in der damaligen Wärmeschutzverordnung (WSVO) bzw. heutigen Energieeinsparverordnung (EnEV) vorgeschrieben.

4.3 Die Gemeinschaft der Energieberater im Landkreis Calw e.V.: Das Kompetenz-Netzwerk aus Fachleuten und Spezialisten

Die Gemeinschaft der Energieberater e.V. wurde mit Unterstützung des Kreistages im Jahr 2009 gegründet und ist ein Zusammenschluss qualifizierter Gebäudeenergieberater.



Solaranlage auf einem öffentlichen Gebäude
© Landratsamt Calw

4. ENERGIESPAREN – IHR BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ BEIM NEUBAU UND DER SANIERUNG



Gewerbegebäude in Altensteig

© Fa. Gauß, schmelzle + partner Architekten BDA

Als Handwerksmeister, Bautechniker, Architekten oder Ingenieure verfügen sie über fundiertes Fachwissen auf dem Gebiet der Gebäude- und Anlagentechnik. Die im Verein organisierten Energieberater verstehen sich als Kompetenz-Netzwerk für die Bürger des Landkreises und sind erste Anlaufstelle für alle Fragen rund um die energetische Sanierung von Gebäuden.

Jede energetische Sanierung beginnt mit dem ersten Schritt. Um sich einen ersten Überblick über die energetische Situation ihres Hauses und die nötigen Maßnahmen zu verschaffen können Bürger die kostenlose Erstberatung in den Rathäusern der Kreisgemeinden nutzen. Die Termine werden

regelmäßig in den Mitteilungsblättern der Gemeinden veröffentlicht. Meist wird in diesem ersten Beratungsgespräch – das für die Bürger kostenlos und ganz unverbindlich ist – schnell klar, welche weiteren Schritte für das Sanierungsvorhaben notwendig sind.

Eine weiterführende Energieberatung wird von der Beratergemeinschaft ab 475,- Euro angeboten. Im Einzelfall kann der Erfassungs- und Beratungsaufwand aufgrund der Gegebenheiten größer sein (z.B. detaillierte Verbesserungsvorschläge, BAFA-Beratung usw.). In diesem Fall vereinbart der Energieberater mit Ihnen ein dem Aufwand angemessenes Honorar.



Kreishandwerkerschaft Calw
Geschäftsstelle Innungsfachbetriebe
Aus- und Weiterbildung

Lederstr. 43 • 75365 Calw
Tel. 07051-2162 • Fax 07051-13991
Email: info@handwerk-calw.de
Internet: www.handwerk-calw.de

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Gemeinschaft der
Energieberater im
Landkreis Calw e.V.



Lederstraße 43, 75365 Calw
Tel. 07051-9686100, Fax 07051-9686102
Mail: energieberatung@kreis-calw.info
Internet: www.kreis-calw.info

Kostenlose Erstberatung in allen Kreisgemeinden zu
♦energ. Sanierungen ♦Energieausweis ♦erneuerb. Energien

qualifiziert neutral kostenlos

4. ENERGIESPAREN – IHR BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ BEIM NEUBAU UND DER SANIERUNG

Der Landkreis Calw bezuschusst derzeit eine Energieberatung durch den Verein mit 100,- Euro, die Fördermittel dafür sind allerdings begrenzt, daher sollten interessierte Hausbesitzer schnell handeln.

4.4 Heute saniert – ab morgen gespart

Ein Praxisbeispiel

Wie kann ein Wohnhaus so renoviert werden, dass es mit möglichst wenig Energie auskommt? Für Hausbesitzer spielt die Frage eine immer größere Rolle, in welcher Höhe die jährlichen Heizkosten die Haushaltskasse zukünftig belasten. Gebäude aus der Zeit vor 1977 wurden ohne Wärmeschutzanforderungen erstellt und haben daher einen sehr hohen Energieverbrauch. Im Zeitraum von 1982 bis 1995 mussten zwar schon vorgeschriebene Wärmedämmstandards erfüllt werden, die Anforderungen waren jedoch bei Weitem nicht so hoch wie heute. Die Ursachen für mögliche Wärmeverluste bei älteren Häusern sind vielfältig, deshalb sollte bei einer geplanten Sanierung das Haus insgesamt betrachtet werden. Beginnt man an einer Stelle mit einer Sanierungsmaßnahme, muss gleichzeitig die Auswirkung auf alle anderen Bestandteile bedacht werden. Deshalb ist es so wichtig, Gebäudehülle und Heizungstechnik eines Hauses als funktionierende Einheit zu betrachten. Dies tun Energieberater. Sie analysieren Gebäude und Anlagentechnik im Zusammenhang, empfehlen sinnvolle und aufeinander abgestimmte Maßnahmen und erstellen ein Gesamtkonzept, mit dem Hausbesitzer ihr Haus energetisch optimieren und die Heizkosten gezielt senken können. Dabei ist es nicht zwingend notwendig, alle Maßnahmen auf einmal durchzuführen, ein solches Konzept kann durchaus Schritt für Schritt verwirklicht werden und so zum bestmöglichen Ergebnis führen.



Gebäude vor der Sanierung

Am nachhaltigsten wirkt sich allerdings eine Gesamt-sanierung auf die zukünftigen Heizkosten aus. Ein Beispiel aus dem Landkreis zeigt: Die umfassende Sanierung von Gebäudehülle und Anlagentechnik senkt nicht nur die Heizkosten deutlich, sie verbessert außerdem spürbar den Wohnkomfort und steigert den Wert der Immobilie.

Das Ehepaar S. aus Calw entschloss sich ihr Fachwerkhaus aus dem Jahr 1901 umfassend zu sanieren. Die Gründe hierfür lagen auf der Hand: Eine ohnehin fällige Renovierung der Außenfassade konnte mit sinnvollen energetischen Maßnahmen kombiniert und gleichzeitig die Haustechnik auf den neusten Stand gebracht werden.

Mit Markus Hering fand das Ehepaar einen kompetenten Energieberater, der ihr Gebäude fachkundig analysierte und ein umfassendes Sanierungskonzept erstellte. Zunächst wurden alle Außenwände, Kellerdecke und Dach fachmännisch gedämmt. Moderne 3fach verglaste Wärmeschutzfenster ersetzen nun die veralteten doppelt verglasten Holzrahmenfenster. Beheizt wird das Gebäude in Zukunft über eine Wärmepumpe, hierfür wurde eine Erdwärmebohrung mit 160 m durchgeführt. Etwa 65 – 70 % der Gebäudebeheizung kann nun über kostenlose Umweltenergie aus dem Erdreich abgedeckt werden. Eine bereits bestehende Photovoltaikanlage mit 6,8 KWp wurde für die Dauer der Dacharbeiten abgebaut und anschließend auf dem sanierten Dach wieder installiert und sorgt so weiterhin für eine umweltfreundliche Stromerzeugung durch die Sonne.

Mit der konsequenten Umsetzung des Sanierungskonzepts wandelte sich der Altbau der Familie S. zu einem technisch modernen und optisch attraktiven Wohngebäude. Nicht nur Wohnkomfort und Behaglichkeit haben sich zur Freude



Gebäude kurz vor Fertigstellung der Sanierung

4. ENERGIESPAREN – IHR BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ BEIM NEUBAU UND DER SANIERUNG

der Bewohner verbessert, auch der Wert der Immobilie ist damit gestiegen. Zur Finanzierung des Vorhabens konnten die Bauherren ein zinsgünstiges Darlehen der KfW-Bank in Anspruch nehmen. Nach Abschluss aller Arbeiten erfüllt das Gebäude die Vorgaben zum so genannten KfW-Effizienzhaus 100, das heißt, es erreicht den für Neubauten gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandard beim Energiebedarf. Dies wird vom Staat mit einem Tilgungszuschuss in Höhe von 5 % der Kreditsumme belohnt. Planung und Bauüberwachung eines so umfangreichen Sanierungskonzeptes sind ungemein wichtig. Auch diese Maßnahme wird mit einem Zuschuss vom Staat honoriert.

Daher entschloss sich die Familie S. für eine Baubegleitung des Vorhabens durch Markus Hering von der Firma Pfrommer Gebäudetechnik und Hans-Georg Fuchs vom gleichnamigen Stuckateurbetrieb, beide sind ebenfalls in der Gemeinschaft

der Energieberater im Landkreis Calw e.V. organisiert. Alle Arbeiten wurden von qualifizierten Fachbetrieben aus dem Landkreis Calw ausgeführt.



Einbau doppelverglaster Fenster

Die durchgeführten Maßnahmen im Überblick:

Gebäude	Vorher	Nachher
Baujahr	1901	
Außenwände	Holzfachwerkwand 20 cm stark im Gefach ausgeriegelt, Innendämmung mit 2 cm Styropor und einer Rigipsplatte U-Wert 1,1 W/m ² ·K	Dämmung mit 16 cm Styropor WLS 032, U-Wert 0,17 W/m ² ·K
Fenster	2-fach Verglasung mit Holzrahmen, Uw-Wert 2,7 W/m ² ·K	3-fach Wärmeschutzverglasung, Uw-Wert 0,95 W/m ² ·K
Dach	Sparrendach mit Heraklithplatten verschalt, U-Wert 1,4 W/m ² ·K	Aufsparrendämmung mit 14 cm Polyurethan-Hartschaumplatten WLS 024, U-Wert 0,20 W/m ² ·K
Kellerdecke	Massivdecke, U-Wert 1,2 W/m ² ·K	Dämmung mit 12 cm Styropor WLS 032 U-Wert 0,22 W/m ² ·K
Heizung	Ölkessel, 30 KW Radiatoren im 1. OG und DG, 1. OG Kaminofen im WZ	Erdwärmepumpe 10 KW Radiatoren im 1. OG und DG, 1. OG Kaminofen im WZ
Warmwasserbereitung	dezentral über einen elektrischen Durchlauferhitzer pro Wohnung	dezentral über einen elektrischen Durchlauferhitzer pro Wohnung
Primärenergiebedarf	46.450 KWh	15.150 KWh

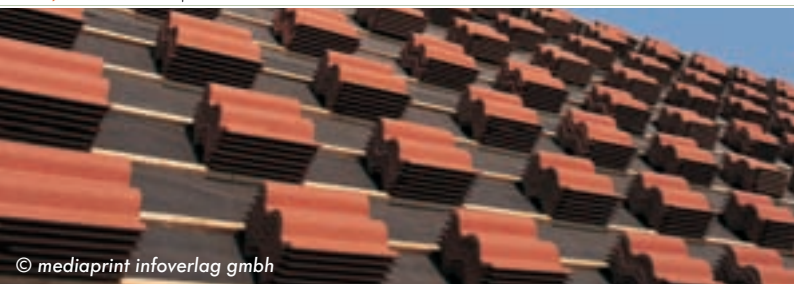
Anmerkung: Der U-Wert bezeichnet den Wärmedurchgangskoeffizienten eines Bauteils, er gibt den Wärmestromdurchgang durch eine oder mehrere Materialschichten an. Je niedriger der U-Wert, umso besser die Dämmeigenschaften des Materials.

Der Primärenergiebedarf des Gebäudes sank auf nur noch knapp ein Drittel des vorherigen Wertes. Dem nächsten Winter kann Familie S. nun gelassen entgegensehen.

Verfasser: *Monika Falkenthal, Geschäftsstellenleitung*
Gemeinschaft der Energieberater im Landkreis Calw e.V.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Gemeinschaft der Energieberater e.V.
Lederstraße 43, 75365 Calw, Tel. 07051 9686100
Mail: energieberatung@kreis-calw.info
Internet: www.kreis-calw.info



5. ENTSORGUNG VON BAUMATERIAL

Bodenaushub

Unbelasteter Bodenaushub ist reines Erdmaterial. Es wird im Landkreis Calw auf den gemeindeeigenen Erddeponien abgelagert, sofern er nicht wieder verwendet werden kann.

Vor einer Anlieferung auf den Erddeponien sollte immer eine Verwertungsmöglichkeit geprüft werden. Die AWG hat für den Bodenaushub ein Merkblatt entworfen, in dem die Liste der Betreiber und die zuständigen Ansprechpartner aufgeführt sind.

Soweit belasteter Boden anfällt, ist die Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz des Landratsamts zu verständigen.

Baustellenabfälle

Baustellenabfälle sind zur besseren Verwertbarkeit in der Regel schon an den Anfallstellen getrennt zu halten und getrennt einer Verwertung zuzuführen. Die AWG bietet auf seinen Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen die Annahme der verschiedenen Materialien an.

Die AWG hat ein Merkblatt für Baustellenabfälle entwickelt, das auf den Recyclinghöfen erhältlich ist.

Schadstoffbelastete Baumaterialien

Aus Unkenntnis ihrer umweltgefährdenden Eigenschaften, wurden früher verschiedene schadstoffbelastete Baumaterialien verwendet. Hierzu zählen insbesondere:

- asbesthaltige Baustoffe
- Mineralfaserprodukte
- mit Holzschutzmittel behandelte Hölzer
- Teerpappe
- teerhaltige Kleber und Anstriche
- teerhaltiger Straßenaufbruch

Für diese Materialien gelten besondere Bestimmungen für die Demontage, den Transport und die Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen im Landkreis Calw. Für asbesthaltige Baustoffe und Mineralfaserprodukte gibt es ein Merkblatt. Bei besonderen Fragen steht gerne die Abfallberatung der AWG zur Verfügung.



Im Städtle Zavelstein

© Teinachtal Touristik

5. ENTSORGUNG VON BAUMATERIAL



Baustellenaushub

© Wolfgang Krieg, Architekt



Vermessung eines Gebäudes

© Landratsamt Calw

Schadstoffhaltige Abfälle

Beim Bau fallen schadstoffhaltige Restinhalte von Gebinden an, die als Sonderabfall getrennt zu entsorgen sind. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Abbeizer
- Gebinde mit Resten von Holzschutzmitteln
- flüssige Farbreste
- Farb- und Lackverdünner
- nicht ausgehärtete Klebstoffe sowie Kitt- und Spachtelmassen
- Spraydosen und Batterien

Die o.g. schadstoffhaltigen Abfälle können bei der zweimal jährlich in allen Kommunen stattfindenden Schadstoffsammlung abgegeben werden. Ein Merkblatt informiert über die Sammeltermine und über die Annahmebedingungen.

Benutzung der Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe

Die acht Recyclinghöfe im Landkreis Calw bieten eine umfangreiche Palette von Entsorgungsmöglichkeiten für Abfälle. Die jeweils aktuelle Liste mit den Gebühren bzw. Preisen werden bei Nachfrage an den Kassen der Recyclinghöfe an die Kunden abgegeben.

Dies gilt auch für die untenstehenden Informationsmaterialien, welche die verschiedenen Abfälle und ihre ordnungsgemäße Handhabung beschreiben. Die Gebührenliste wie auch die Merkblätter sind im Internet unter www.awg-info.de zu finden. Gerne sendet Ihnen auch die AWG die Unterlagen zu.

Informationsmaterial kann auch unter der Nummer 07452 6006-7072 bei der AWG angefordert werden.

Folgende Unterlagen stehen zur Verfügung:

- Abfallsatzung
- Entsorgung von Asbest und Mineralfasermaterialien



UMWELT SERVICE
Nord-schwarz-wald GmbH

Entsorgungsdienstleister und Lieferant für lose Holzbrennstoffe

www.usn-info.de
kontakt@usn-info.de
Tel.: 07452/6006 7050
Fax: 07452/6006 7777



Pelletlieferservice

Containerdienst/Logistik

Verwertung/Gewerbeberatung

5. ENTSORGUNG VON BAUMATERIAL



Hohenberg Halle

© Stikel Architekten Nagold



Altbestand mit möglichen schadstoffhaltigen Abfällen

© Landratsamt Calw

- Gebühren / Preise und Mengenbegrenzungen
- Entsorgung von Baustellenabfällen und mineralischen Abbruchmaterialien
- Entsorgung von Erdaushub
- Entsorgung von Elektro- und Elektronikschrott
- Entsorgung von Gartenabfällen
- Entsorgung von Altholz
- Entsorgung von Straßenaufbruch
- Schadstoffsammlung

Hier einige Grundregeln für die Benutzung der Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe im Landkreis Calw:

- Vor der ersten Anlieferung sollte man sich über die Anlieferbedingungen informieren.

- Das Transportfahrzeug sollte bei Kleinanlieferungen mit den verschiedenen Abfallarten so beladen sein, dass der jeweilige Kassenmitarbeiter eine korrekte Zuordnung und ggf. Gebührenbemessung vornehmen kann.
- Bei offenem Transport verzurren Sie die Abfälle so, dass auch alle geladenen Abfälle beim Recyclinghof ankommen.

Kontakt

Die Abfallberatung ist erreichbar unter der kostenlosen Servicenummer 0800 3030839.

Montag – Mittwoch: 8.00–12.00 und 14.00–16.00 Uhr
 Donnerstag: 8.00–18.30 Uhr
 Freitag: 8.00–12.00 Uhr

Fax: 07452 6006-7777

E-Mail: kontakt@awg-info.de



www.awg-info.de
kontakt@awg-info.de
 Tel.: 0800/3030 839
 Fax: 07452/6006 7777



Recyclinghöfe

Abfallberatung



Abfuhrorganisation

HolzEnergieZentrum

5. ENTSORGUNG VON BAUMATERIAL

Öffnungszeiten der Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe Sommer: April bis Oktober (verlängerte Öffnungszeiten!)

	Walddorf	Simmozheim	Oberhaugstett	Bad Wildbad	Nagold	Schömberg/ Zettelberg
Montag	7.30–17.00	7.30–10.00	7.30–12.00 13.00–17.00	geschlossen	8.00–12.00 13.00–17.00	13.00–17.00
Dienstag	7.30–17.00	7.30–17.00	7.30–12.00 13.00–17.00	8.00–12.00 13.00–17.00	8.00–12.00 13.00–17.00	geschlossen
Mittwoch	7.30–17.00	7.30–17.00	geschlossen	8.00–12.00 13.00–17.00	8.00–12.00 13.00–17.00	13.00–17.00
Donnerstag <small>Dienstleistungsabend</small>	7.30–18.00	7.30–18.00	7.30–12.00 13.00–18.00	8.00–12.00 13.00–17.00	8.00–12.00 13.00–17.00	geschlossen
Freitag	7.30–17.00	7.30–17.00	7.30–12.00 13.00–17.00	8.00–12.00 13.00–17.00	8.00–12.00 13.00–17.00	13.00–17.00
Samstag	8.00–14.00	8.00–14.00	8.00–14.00	8.00–12.00	8.00–14.00	8.00–12.00

Der Recyclinghof **Dobel** hat Dienstag und Donnerstag geöffnet von 13.00–17.00 und Samstag von 8.00–12.00.

Winter: November bis März

	Walddorf	Simmozheim	Oberhaugstett	Bad Wildbad	Nagold	Schömberg/ Zettelberg
Montag	8.00–17.00	geschlossen	8.00–12.00 13.00–16.30	geschlossen	8.00–12.00 13.00–17.00	13.00–16.30
Dienstag	8.00–17.00	8.00–16.30	8.00–12.00 13.00–16.30	8.00–12.00 13.00–16.30	8.00–12.00 13.00–17.00	geschlossen
Mittwoch	8.00–17.00	8.00–16.30	geschlossen	8.00–12.00 13.00–16.30	8.00–12.00 13.00–17.00	13.00–16.30
Donnerstag	8.00–17.00	8.00–16.30	8.00–12.00 13.00–16.30	8.00–12.00 13.00–16.30	8.00–12.00 13.00–17.00	geschlossen
Freitag	8.00–17.00	8.00–16.30	8.00–12.00 13.00–16.30	8.00–12.00 13.00–16.30	8.00–12.00 13.00–17.00	13.00–16.30
Samstag	8.00–12.00	8.00–12.00	8.00–12.00	8.00–12.00	8.00–14.00	8.00–12.00

Der Recyclinghof **Dobel** hat Dienstag und Donnerstag geöffnet von 13.00–16.30 und Samstag von 8.00–12.00.

phase 01

Der Bauherr:

"Man baut fürs Leben.
Was genau heißt das für mich?"

wissen, was möglich ist.
die Architekten.

Fürs Leben bauen heißt zunächst: qualitativ und werthaltig bauen.
Aber auch: Seiner ganz persönlichen Lebensweise den entsprechenden,
individuellen Raum geben. Sei es bei Neubau, Umbau, Aus- oder Anbau.
Die Architekten beraten Sie schon vor der klassischen Planungsphase
und entwickeln alternative Lösungen. Architekten in Ihrer Nähe finden
Sie unter: www.architektenprofile.de

www.architektenprofile.de

Die Broschüre

„Zu einem guten Ende gehört der richtige Anfang“ schicken wir Ihnen gerne kostenlos zu.



Architektenkammer Baden-Württemberg
Danneckerstraße 54 70182 Stuttgart www.akbw.de
Telefon 0711/2196-0 Telefax 0711/2196-103



Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.



Volksbanken Raiffeisenbanken
im Kreis Calw

**Volksbank
Nagoldtal eG**
72202 Nagold
Tel: 07452/822-0
www.vobanagoldtal.de

**Volksbank
Nordschwarzwald eG**
72213 Altensteig
Tel: 07453/9392-0
www.volksbank-nordschwarzwald.de

**Raiffeisenbank
Oberer Wald eG**
72226 Simmersfeld
Tel: 07484/9298-0
www.raiffeisenbank-simmersfeld.de

**Raiffeisenbank
im Kreis Calw eG**
75387 Neubulach
Tel: 07053/301-0
www.raibacalw.de

**Volksbank
Pforzheim eG**
75172 Pforzheim
Tel: 07231/184-0
www.vbpf.de

Leben und Arbeiten in CALW

Alle Infos auf
www.calw.de



Begehrt: Wohnen in Calw



Modern: Calw Rockt



Bildungsstark: Von der Grundschule bis zur FH



Lebenswert: Sport, Spaß und Spiel



Innovativ: Arbeitsplätze vor der Haustür



Familienfreundlich: Mini-Calw



Entdecken Sie Calw als familienfreundliche Stadt mit hoher Wohn- und Lebensqualität. Ob in der historischen Altstadt, mit ihren schmackhaften Fachwerkhäusern, in einem der gewachsenen Stadtteile oder in einem unserer aktuellen Baugebiete, die Stadt Calw bietet für jeden Geschmack den passenden Wohnort. Durch die Ausweisung neuer Wohngebiete, wie beispielsweise in den Stadtteilen Stammheim im Baugebiet "Mühlacker", in Heumaden im "Vorderen Schafweg/Schlehenweg", in Altburg in der "Weltenschwanner Straße", auf dem Wimberg in der "Ökosiedlung" oder in Holzbronn "Im Lauch", finden gerade junge Familien ein neues Zuhause. Profitieren Sie von unserem Familienbonus beim Kauf eines Bauplatzes oder der Förderung „Jung kauft Alt“ beim Erwerb einer älteren Immobilie. Die guten Einkaufsmöglichkeiten, die Nähe zu Kindergärten und Schulen sowie die herrliche Landschaft mit hohem Freizeit- und Erholungswert, bieten alles was das Herz begehrt. Genießen sie das Flair der historischen Altstadt bei einem Einkaufsbummel in der Fußgängerzone mit ihren Geschäften und verweilen Sie in einem der Straßencafés oder Restaurants. Auf den bestehenden Gewerbeflächen und im neu ausgewiesenen Interkommunalen Gewerbegebiet „Würzbacher Kreuz“ haben sich innovative Betriebe angesiedelt, die wohnortnahe, zeitgemäße Arbeitsplätze anbieten. Zahlreiche Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen für alle Altersgruppen und die vielen aktiven Vereine bereichern mit ihren Angeboten das Leben in Calw. Kunst und Kultur werden in der Geburtsstadt von Hermann Hesse in besonderer Weise gepflegt - dazu tragen nicht zuletzt Einrichtungen wie die Musikschule, die Aurelius Sängerknaben oder der Calwer Klostersommer bei, die die Stadt bis über die Landesgrenzen hinaus bekannt gemacht haben.

